

V o r b l a t t

zur Kabinettsvorlage Bundesrats-Initiative des Landes Hessen: Entschließung des Bundesrates zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern

A. Problem

Die dauerhafte Anbindung von Rindern erlaubt den Tieren keine Möglichkeit zur Fortbewegung, erschwert das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des meist geringen Platzangebotes und schränkt auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z. B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (z. B. Gruppenbildung) entweder ein oder verhindert die Ausübung gänzlich. Im Falle der **ganzjährigen Anbindehaltung** werden somit mehrere Verhaltenskreise unterdrückt. In dem vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) erarbeiteten „Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ finden sich Bewertungen unterschiedlicher Haltungssysteme für die bedeutendsten landwirtschaftlichen Nutztierarten hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Umwelt und die Tiergerechtigkeit. Auch das KTBL kommt in seiner Beurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Normalverhalten des Rindes in Anbindeställen ohne Weidegang „stark eingeschränkt/nicht ausführbar“ ist¹. Auch bei der Betrachtung der Tiergesundheit weist alles darauf hin, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Auslauf deutlich weniger Krankheiten wie z.B. Fruchtbarkeitsstörungen, Eutererkrankungen sowie Zitzenverletzungen auftreten.

Die **ganzjährige Anbindehaltung von Rindern** ist somit mit beträchtlichen Nachteilen für das Tierverhalten und die Tiergesundheit verbunden. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) empfiehlt in ihren wissenschaftlichen Gutachten zum Tierschutz bei Milchkühen, dass Tieren in Anbindehaltung Auslauf gewährt werden sollte, um die haltungsbedingten Beeinträchtigungen zu mindern und eine Ausübung arttypischer Verhaltensweisen zu

¹KTBL (2006): „Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“.

ermöglichen^{2, 3}. Auch die Empfehlungen des Europarates für das Halten von Rindern⁴ weisen darauf hin, „dass die Grundvoraussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden bei Rindern darin bestehen, dass [...] die angewandten Haltungssysteme auf ihre physiologischen Bedürfnisse und Verhaltensmuster abgestimmt [...] sind“. Weiter heißt es: „Wo immer sich die Gelegenheit bietet, sollten sie [Anm. des Autors: gemeint sind „die Rinder“] in der Lage sein, ihrem sozialen Erkundungsdrang nachzugehen und das mit der Aufrechterhaltung einer sozialen Struktur verbundene Verhalten auszuüben.“ Diese Notwendigkeiten können bei der Anbindehaltung von Rindern nur erfüllt werden, wenn den Tieren regelmäßiger Auslauf bzw. Weidegang gewährt wird. Auch das BMEL weist in einem Schreiben vom 13.07.2015 auf die Europaratsempfehlung (s.o.) für den Bereich der Kühe und Färsen hin. Gemäß diesen Empfehlungen sollen „die Tiere im Sommer die Gelegenheit haben, sich so oft wie möglich – vorzugsweise täglich – im Freien aufzuhalten.“ und weiter „aus der Sicht des Tierschutzes sind andere Formen der Rinderhaltung wie die Laufstallhaltung, die Haltung mit Auslauf und insbesondere die Weidehaltung der Anbindehaltung vorzuziehen.“

Der Anbindestall ist neben dem Laufstall immer noch ein weit verbreitetes Haltungssystem, insbesondere in der Milchviehhaltung. Angaben des Statistischen Bundesamtes zu Folge nutzten im Jahr 2010 bundesweit rund 64 % aller Milchviehbetriebe einen Anbindestall. Etwa 27 % der bundesweit bestehenden Haltungplätze für Milchvieh entfallen dabei auf die Anbindehaltung. Anbindeställe finden sich aufgrund des hohen Arbeitszeitbedarfes pro Tier größtenteils in Betrieben mit kleineren Tierbeständen. Mit zunehmender Bestandsgröße wächst auch der Anteil der Laufstallhaltung. Die Umstellung von der Anbinde- auf die Laufstallhaltung bedeutet für die Betriebe in der Regel einen erheblichen Wachstumsschritt⁵. Kleine Betriebe, die ihren Viehbestand und ihre Futterfläche nicht wesentlich aufstocken können oder wollen, wählen als Alternative zum Stallneubau bevorzugt den Umbau des vorhandenen Anbindestalles zum Laufstall, ein entsprechendes Platzangebot vorausgesetzt. Sind Umbaumaßnahmen von Anbinde- auf Laufstallhaltung aufgrund der baulichen Gegebenheiten z.B. in der Ortslage nicht realisierbar, kommt eine Aussiedlung in den Außenbereich in Betracht. Dieser Entwicklungsschritt kann häufig erst mit einem Generationswechsel vollzogen werden. Ein **Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung** mit der Gewährung einer Übergangsfrist wird insbesondere kleinen, familiengeführten Betrieben die Zeit für den nötigen Entwicklungsschritt einräumen, um weiterhin von und mit der Tierhaltung leben zu können.

² The EFSA Journal (2009): „Scientific Opinion of the Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission on the risk assessment of the impact of housing, nutrition and feeding, management and genetic selection on metabolic and reproductive problems in dairy cows“, 1140, 1-75.

³ The EFSA Journal (2009): „Scientific Opinion of the Panel on Animal Health and Welfare on a request from European Commission on the overall effects of farming systems on dairy cow welfare and disease“, 1143, 1-38.

⁴ Empfehlungen des Europarates (1988): „Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen - Empfehlung für das Halten von Rindern“.

⁵ Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik beim BMEL (2015): „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“, Gutachten, Berlin.

Wenn Grundverhaltenskreise wie beispielsweise eine artgerechte Bewegung nicht mehr ausgeübt werden können und somit Grundbedürfnisse anhaltend zurückgedrängt werden, leiden Tiere erheblich. Dies stellte die EU-Kommission bereits im Zusammenhang mit der Legehennenhaltung in Käfigen fest. Auch bestätigen zwei Entscheidungen aus 2012 eines Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgerichtes in Niedersachsen⁶ die Auffassung, „dass die Anbindehaltung auch für Milchkühe keine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darstellt und zu einer mit Schmerzen verbundenen Beschränkung ihrer artgemäßen Bewegung im Sinne des § 2 Nr. 2 TierSchG führt.“ Ein Kommentar von Hirt/ Maisack/ Moritz⁷ zum Tierschutzgesetz äußert sich in den Ausführungen zu § 2 TierSchG sehr weitreichend dahingehend, dass es sich mit der dauerhaften Anbindung sowohl um ein unangemessenes Zurückdrängen von Grundbedürfnissen (§ 2 Nr. 1 TierSchG) als auch um vermeidbare Leiden i.S. des § 2 Nr. 2 TierSchG handelt. Das Landgericht München führt in einer Entscheidung im Bereich der Pferdehaltung allgemein aus, dass „schon das bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen [Anm. des Autors: gemeint sind hier u.a. Einschränkungen des Bewegungs- und Sozialverhaltens durch die Haltung in Einzelboxen], denen ein Tier unterworfen wird, ausreichen, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen⁸.“

Aus den vorgenannten Gründen gilt es zu hinterfragen, ob die **ganzjährige Anbindehaltung von Rindern** den Vorgaben des § 2 TierSchG entspricht. Neben der normativen Beantwortung dieser Frage, gilt es folgendes zu berücksichtigen: Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist mehr denn je Gegenstand öffentlicher Debatte. Die Gesellschaft mahnt eine moralische Verpflichtung im Umgang mit Nutztieren an. 2002 wurde der Tierschutz in das Grundgesetz aufgenommen und hat den Rang eines Staatsziels. Die vorliegende Bundesrats-Initiative ist der Versuch, die **ganzjährige Anbindehaltung von Rindern** mit den gesellschaftlichen Forderungen und den genannten Tierschutzaspekten in Einklang zu bringen.

B. Lösung

Eröffnung einer Bundesrats-Initiative, mit der die Bundesregierung gebeten wird, auf ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern, unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist von 12 Jahren, hinzuwirken.

C. Befristung

Entfällt

D. Alternativen

Keine

⁶ Beschluss VG Stade; Az.: 6 B 2245/12; 24.09.2012; Niedersächsisches OVG; Az.: 11 ME 274/12; 26.10.2012

⁷ Maisack/Hirt/Moritz (2007): „Tierschutzgesetz, Kommentar“, Verlag Franz Vahlen, 2. Auflage; S. 128 ff.

⁸ Urteil LG München vom 15.08.2014 Az.: 9 Ns 12 Js 33703/12

E. Finanzielle Mehraufwendungen, Kosten

Derzeit nicht abschätzbar.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine

M4	LBT	V	VII
			Ru 12.8.